

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel  
und Gewerbe. 1813-1815**

**1815**

89 (8.11.1815)

L a h r e r  
Intelligenz = und Wochen = Blatt  
für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.



89.

M i t t w o c h ,

den 1ten Novbr. 1815.

Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio.

V e r o r d n u n g ,

die polizeylichen Anstalten gegen die Verbreitung der Löserdürre oder Rindviehpest betreffend.

( B e s c h l u ß . )

§. 25. Den Aemtern und Physikaten wird zur unerläßigen Pflicht gemacht, von dem Ausbruche der Rindviehpest in ihrem Bezirke die betreffenden Kreisdirectorien, so wie auch die Sanitäts-Commission des Ministeriums vom Innern unter genauer Angabe der getroffenen Anstalten alsbald in Kenntniß zu setzen, und diese Berichts-Erstattung von 4 zu 4 Tagen, so lange die Krankheit dauert, zu wiederholen.

§. 26. Hat die Seuche ganz aufgehört und ist seit wenigstens 3 bis 4 Wochen kein Stück mehr daran erkrankt, die krank gewesen aber sämmtlich genesen oder gefallen, so müssen die Stallungen, in welchen krankes Vieh stand, ehe das neu angekaufte oder gerettete wieder in denselben aufgestellt wird, folgendermaßen aufs sorgfältigste gereinigt werden:

Man öffnet vor allen Dingen die Thüren, Fenster oder Lustlöcher derselben, reinigt sie dann sorgfältig von dem darinn befindlichen Mist, und bringt diesen auf einem wohl verwahrenn Wagen außerhalb des Dorfs auf einen von den Straßen und Feldwegen entfernten Ort, wo er einige Schuh tief vergraben wird; sollte unterwegs etwas von diesem Mist verloren geben, so ist derselbe sorgfältig zu sammeln und auf obige Weise damit zu verfahren. Ist der Boden des Stalls weder gepflastert noch gedielt, so muß die Erde wenigstens einen Schuh tief ausgegraben, und dann eben so viel frische Erde aufgeschüttet werden. Ist der Boden gedielt, so wird derselbe aufgerissen, die Dielen verbrannt, die darunter befindliche Erde einen halben Fuß tief ausgegraben, eben so viele frische Erde aufgeschüttet, und der Boden mit neuen Dielen belegt. — Ein gepflasterter Stall wird mit heißem Wasser, oder noch besser mit scharfer Lauge überschlänet, nach einiger Zeit sorgfältig ausgekehrt, und dieses wenigstens 3 bis 4 mal wiederholt. — Die Wände und Decken des Stalls werden wohl abgewischt, mit heißem Wasser oder Lauge abgewaschen, und dann 2 bis 3 mal frisch getüncht; die Krippen und Raufen werden, wenn sie von Holz sind, am sichersten abgebrochen und verbrannt, oder, wenn diese noch gut, nicht wurmförmig, gerissen oder gespalten sind, zuerst mit Lauge, und dann mit verdünnter Salzsäure, und zuletzt mit frischem Wasser abgewaschen, und nach diesem noch wenigstens 14 Tag lange nicht benützt. — Krippen von Stein werden zuerst mit Essig und Wasser, worinn Kochsalz aufgelöst ist, und hernach noch mehrmalen mit siedend heißem Wasser wohl

ausgewaschen. — Alles, was von Eisen verfertigt im Stalle befindlich ist, und abgebrochen werden kann, muß wohl ausgeglüht werden. Der Verkauf von Heu, Stroh, Omet und anderm Futter der Art aus angesteckt gewesenen in gesunde Orte ist in der Regel zu verbieten, und kann nur dann erlaubt werden, wenn nur wenige Häuser von der Seuche ergriffen waren und nach dem Zeugnisse des Physicats, welches den Ort der Aufbewahrung des Futters genau zu besichtigen hat, keine Gefahr dabey zu befürchten ist. Im Ganzen aber ist in dieser Hinsicht Folgendes zu beobachten:

Sind in der Nähe des Stalls Heuböden befindlich, welche nur durch hölzerne Wände oder Decken davon getrennt sind, oder war im Stall selbst Futter oder Stroh befindlich, so muß all' dieses sogleich zernichtet, und es darf kein frisches Futter oder Stroh auf den Heuböden oder Stall gebracht werden, bis alles gehörig gereinigt ist.

Nur mit großer Vorsicht darf ein solches Heu, nachdem es im Freien gehörig ausgelüftet worden, für Schaafe und Pferde, die nicht in der Nähe vom Rindvieh stehen, verwendet werden, mit Ausnahme desjenigen, welches in den mit den Viehställen in Verbindung stehenden Scheuern und im Futtergang gelegen, oder in der Raufe gestekt ist, und durchaus verbrannt werden muß. Ist alles dieses geschehen, so reinigt man die Stallungen noch durch salzsaure Räncherungen, \*) läßt darauf dieselben noch wenigstens 8 bis 10 Tage lang offen stehen, und kann dann ohne die geringste Gefahr wieder frisches Rindvieh in denselben aufstellen.

Die von der Pest genesenen oder verdächtig gewesenen Tiere, welche aus der Sicherheits-Anstalt zurückkommen, müssen, ehe dies geschieht, zu wiederholtenmalen zuerst mit schwacher Lauge, und dann mit warmem Wasser über den Körper abgewaschen werden.

Ehe diejenigen Personen, welche sowohl in der Sicherheits-Anstalt, als außer derselben, mit dem kranken oder verdächtigen Vieh umgegangen sind, wieder in Gemeinschaft mit andern Menschen oder mit gesundem Vieh kommen, müssen sie ihren ganzen Körper mit Essig und Wasser sorgfältig reinigen, die Kleider, wenn es thuntlich ist, mit Lauge waschen, oder im Fall dies nicht seyn könnte, wenigstens 14 Tage lang auslüften, und während dieser Zeit mehrmals mit salzsauren Räncherungen bestreichen lassen. Auch die Sicherheits-Anstalt und alle andere Orte, wo krankes Vieh aufgestellt war, müssen auf die angegebene Weise gereinigt werden. Das nämliche ist der Fall bey den Wagen, auf welchen der Mist der kranken Thiere, oder die an der Seuche gestorbenen Stücke hinausgeführt werden.

Man versteht sich nunmehr zu sämmtlichen Kreisdirectorien, Bezirksämtern, Physicaten und Ortsvorständen, daß sie über die genaue Befolgung dieser Anordnungen sorgfältig wachen und die Uebertreter derselben mit strengen Geld- oder Leibes- Strafen nach Befinden der Umstände belegen werden.

Karlsruhe, 10ten May 1815.

Ministerium des Innern.  
Sanitäts-Kommission.  
Der Ministerialkommissär.  
v. F a h n e n b e r g.

\*) Man gießt nämlich 2 Theile concentrirter Schwefelsäure auf ein Gemenge von 3 Theilen Kochsalzes und einem Theile Braunstein, welche in ein irrdenes Gefäß gebracht werden, und rührt die Mischung mit dem Rohr einer kölnischen Pfeife einigemal um.

### Bezirksamtliche Bekanntmachungen.

[Auforderung.] Da von mehreren Jünften Jahre lang ihre gewöhnliche jährliche Junfttage nicht gehalten worden sind und dadurch, daß die Junft-Rechnungen nicht gehörig abgehört werden, Unordnungen und verdrießliche Streitigkeiten entstehen, so werden diejenige Junft-Vorsteher, welche seit Jahresfrist ihren Junfttag nicht gehalten haben, aufgefordert, innerhalb 8 Tagen die An-

zeige davon zu machen, wo man ihnen Tag und Zeit hierzu bestimmen wird.

Lahr den 7. Nov. 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.  
Frhr. v. Liebenstein.

**Schulden-Liquidationen.**

Alle diejenige, welche an nachstehende Personen etwas zu fordern haben, werden hiemit, bei Verlust ihrer

Forderung, zur Liquidation derselben, auf nachbemelte Tage und Orte, unter Mitbringung der Beweis-Arkunden, vorgeladen:

Bezirks-Amt Achern.

Zu Achern. An den Sträckermeister Vinzenz Gram, auf Freytag den 17. November d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem dasigen Amts-Resistorat.

Lahr den 27. Oct. 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.  
Frhr. v. Liebenstein.

**Stadtraths Bekanntmachung.**

[Holz zu verkaufen.] Zu Federmanns Nachricht wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem Eitenheimer Stadtwald Kägelispach noch ohngefähr 120 Klafter Prügelholz zu fl. 2. 42. kr. das Klafter zu verkaufen stehen, und sich die Kauflustige diesfalls an den Herrn Bürgermeister Laible in Eitenheim zu wenden haben.

Lahr den 7. Novbr. 1815.

Stadtrath dahier.  
Fischer.

1. [Versteigerung.] Montags den 20. Novbr. des Nachmittags um 2 Uhr sollen des Georg Breithaupts Erben von Hugsweiler auf hiesigem Rathhaus für eigen versteigert werden:

53 Ruthen Geländ im Kleinen Kaltbrunnenthal.

Lahr den 7. Nov. 1815.

Stadtrath dahier.  
Fischer.

**Bekanntmachungen.**

4. [Mühl.-Verpachtung.] Die hiesige herrschaftliche s. g. Kloster-Mühle wird auf instehende Weihnachten pachtlos, und soll Montag den 13. November dieses Jahrs durch öffentliche Steigerung wiederum auf 3 weitere Jahre in Bestand gegeben werden. Die Mühle besteht in 2 Mühlgängen mit Gärsten-Kennle, nebst Reib-Dehl- und Gips-Mühle, auch Schleife, und ist mit allem erforderlichen Geschirr hinlänglich versehen; dabey befindet sich hinreichende Wohnung, Stallung, Hof und Garten, 2 Fucherten Matten, 4 Styr. Acker, nebst Bezug von 6 Klafter Scheiterholz alljährlich.

Die Mühle, so wie die Pachtbedingungen können in der Zwischenzeit täglich eingesehen werden, und die Liebhaber, die aber gelernte Müller seyn, und der zu stellenden Kaution wegen gerichtliche Vermögens-Attestate mitbringen müssen, werden auf oben gedachten Tag, frühe 9 Uhr, zur Pacht-Versteigerung hieher eingeladen.

Schuttern den 13. Dec. 1815.

Großherzogl. Domantial-Verwaltung Lahr.  
Schmidt.

[Kalender-Anzeige.] So eben hat die Presse verlassen und ist bey Ausgeber dieses um benzesetzten Preis zu haben:

Der Lahrer Hinkende-Vote für das Jahr 1816.  
8 kr.

1. [Rheinschiffahrts-Anzeige.] Schiffer Abraham Wolf der Alte steht bis und mit dem 18. November, in dem Hafen zu Frensfett, nach Mainz und Frankfurt in Ladung, wozu die letzten Lahrer Güter Donnerstags vorher den 16. abgeholt werden sollen.

[Armen-Kasse.] Unserer Verrechnung wurden fl. 3. 30. kr. als Geschenk von einer ungenannten Gesellschaft übergeben, welches dankbar bescheiniget

die Armen-Deputation.

Lahr den 6. November 1815.

1. [Schweizer-Käse feil.] Bis den 12. oder 13. d. M. kommen wieder ohngefähr 20 Stück großtragende und neumelkende Schweizer-Käse zum Verkauf an und werden im Pflug eingestellt.

1. [Rüben feil.] Präceptor Schneibel hat von noch etwa 1 St. Aker die Rüben zu verkaufen.

2. [Nuben werden gesucht.] Es sucht Jemand die Nuben von einem Acker zu kaufen. Ausgeber dieß sagt wer.
2. [Thalhanf zu verkaufen.] Bei Jacob Borell Seiler dahier ist extra feiner grauer Thalhanf zu billigem Preis zu haben.
3. [Berfornner Parapluie.] Ein noch ganz neuer Stock-Parapluie von grünem Taffet, nebst einem grau kanefassenen Ueberzug, am gekrümmten Ende des Stocks mit einem Silber-Blättchen versehen, worauf die Buchstaben A. S. gestochen sind, ist neulich verloren gegangen. Der redliche Finder wird hiermit ersucht, solchen gegen ein angemessenes Douceur dem Ausgeber dieß zu überliefern.

### Auszug aus dem Kirchenbuche.

#### G e b o r e n :

- Den 30. Oktober. Ein todtes Mägdlein; Vater: Hr. Johann Christian Schneibel, Organist und erster Mädchenschullehrer dahier.
- Den 30. — Ein todtes Knäblein; Mutter: Elisabetha Linkin dahier.
- Den 31. — Sophie Elisabeth; Vater: Friedrich Biermann, B. u. Schneider dahier.
- Den 1. Novembr. Joh. Mathias; Mutter: Christiane Müllerleile dahier.
- Den 2. — Karl; Vater: Christian Fieser, B. u. Tagelöhner v. Burgheim.
- Den 3. — Friederike; Vater: Heinrich Rudolph, B. u. Strumpffstricker dahier.
- Den 3. — Dorothe; Vater: Christian Etter, B. u. Tabackarbeiter dahier.

#### K o p u l i r t.

- Den 2. Novembr. Herr Karl Künzlin, Bürger, Handelsmann und Wittwer dahier, und Jungfr. Karoline Wäldin, des verstorbenen Ludwig Wäldin, B. u. Weisgerbers dahier, ebel. ledige Tochter.

#### G e s t o r b e n :

- Den 7. Oktober. Michael Bischoff, ein lediger Maurergefell von Lomersheim im Würtembergischen, alt ohngefähr 29 Jahre.
- Den 3. Novembr. Andreas Lauber, verheiratheter B. u. Tagelöhner dahier, alt 67 Jahre, 11 Monate und 3 Tage.

### Frucht-, Brod- und Fleischpreise, von Lahr, Offenburg, Emmendingen und Frensburg.

Frucht- Preise.	Lahr		Offenb.		Emend.		Frensb.		Fleisch-Tare.			Brod u. Mehl-tare		Wittualien.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Lahr/Offenb			Lahr, 7. Juny		Lahr, 7. Juny		
1 Viertel									Das ½	kr	kr	Milchbrod	kr	Das ½	kr	
Weiz. alter	14	30			10	—	12	18	Ochsenf.	11		8 ½ Loth	2	Butter	20	
ditto neuer	11	30			8	42	10	—	Geringer	9		Habbrod 9 ½	2	Schweinschm	24	
Halbweiz. alt.	10	—			7	48	8	24	Ruhfleisch	8		Hlbweiz 4 ½	13	Lichter	24	
ditto neuer	—	—			5	30	6	36	Hamelst.	9		1 Mßl. Seml	10	Kernseife	20	
Korn	—	—			—	—	—	—	Kalbst.	9		1 — Boll	8	Ord. Seife	19	
Gerst	6	12			—	—	—	—	Schweinf.	12		1 — Gries	12			
Weischl.	—	—			4	40	4	26								
Haber 7 S	4	12														